

RS OGH 1957/11/27 2Ob554/57, 2Ob259/03g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1957

Norm

StVO §13 Abs3 III

Rechtssatz

Wenn der Beklagte keinen Einweiser zur Verfügung hatte, hätte er sich so langsam auf die Straße vortasten müssen, daß er bei Auftauchen eines Hindernisses sofort zum Stehen kommen konnte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 554/57

Entscheidungstext OGH 27.11.1957 2 Ob 554/57

Veröff: ZVR 1958/74 S 89

- 2 Ob 259/03g

Entscheidungstext OGH 13.11.2003 2 Ob 259/03g

Beisatz: Steht ein Einweiser nicht zur Verfügung und ist ein "Vortasten" nicht möglich, hat der benachrangte Verkehrsteilnehmer von seinem beabsichtigten Linksabbiegemanöver abzustehen, nach rechts einzubiegen und allenfalls einen Umweg in Kauf zu nehmen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0073800

Dokumentnummer

JJR_19571127_OGH0002_0020OB00554_5700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at